



Rat der
Europäischen Union

138814/EU XXVII.GP
Eingelangt am 26/04/23

Brüssel, den 20. März 2023
(OR. en)

7231/23
PV CONS 9
EDUC 89
JEUN 50
CULT 33
AUDIO 25
SPORT 6

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

7. März 2023

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	3
2. Annahme der A-Punkte	3
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zu Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel	5
4. Hochwertige Lehrkräfte – der Eckpfeiler eines erfolgreichen europäischen Bildungsraums: Lehrermangel und die Herausforderung, qualifizierte und gut ausgebildete Lehrkräfte und Ausbilder anzuwerben, weiterzubilden und zu halten	5

Sonstiges

5. Tag der Europäischen Autoren	5
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6726/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6784/23

Der Rat nahm die in Dokument 6784/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 6785/23

Gesundheit

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika**  6728/23
PE-CONS 1/23
SAN

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist vom AStV (1. Teil) am 1.3.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 AEUV).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Raumfahrt

2. **Verordnung zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027**  6425/23 + ADD 1
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 65/22
ESPACE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 189 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

3. Verordnung über autonome Maßnahmen zur Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens und des Austrittsabkommens



6715/23 + ADD 1
PE-CONS 77/22
UK

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 1.3.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 5, Artikel 188, Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

4. Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)



6431/23
PE-CONS 69/22
EF

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 1.3.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zu Kompetenzen und Fertigkeiten für den grünen Wandel
Billigung 6416/23 + ADD 1-2
+ **REV 1 (fr, de, fi, lv, hu, sl, hr)**
4. **Hochwertige Lehrkräfte – der Eckpfeiler eines erfolgreichen europäischen Bildungsraums: Lehrermangel und die Herausforderung, qualifizierte und gut ausgebildete Lehrkräfte und Ausbilder anzuwerben, weiterzubilden und zu halten** 21 6680/23
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dokument 6680/23) eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Ideen zu den auf nationaler Ebene bestehenden konkreten Problemen oder Herausforderungen in Bezug auf Lehrkräfte, die im Rahmen des europäischen Bildungsraums ergiebig erörtert werden könnten, sowie zum Mehrwert einer weiteren Zusammenarbeit in diesem speziellen Bereich in einem europäischen Kontext wurden ausgetauscht. Ferner erörterten die Delegationen Maßnahmen, die auf europäischer Ebene ergriffen werden könnten, um zur Anwerbung, Weiterbildung und Bindung qualifizierter und gut ausgebildeter Lehrkräfte und Ausbilder beizutragen.

Sonstiges

5. **Tag der Europäischen Autoren** 21 6504/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

-
- 1 erste Lesung
- 21 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6785/23

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Einrichtung des Programms der Union für sichere
Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027**
Annahme des Gesetzgebungsakts

**GEMEINSAME POLITISCHE ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR FINANZIERUNG DES
PROGRAMMS DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT FÜR DEN
ZEITRAUM 2023-2027**

„Das Europäische Parlament und der Rat kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überein, dass für die Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 indikativ folgende Mittel bereitgestellt werden:

- 200 Mio. EUR aus Spielräumen an nicht zugewiesenen Mitteln der Rubriken 1 und 5;
- 1 450 Mio. EUR aus Beiträgen aus den Rubriken 1, 5 und 6.“

**GEMEINSAME POLITISCHE ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,
DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUR WIEDERVERWENDUNG FREIGEgebENER MITTEL IM ZUSAMMENHANG
MIT HORIZONT EUROPA**

„In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm¹ sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers

„Horizont 2020“² ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

¹ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

In der Erklärung zur Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (1)³ einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf eine indikative Aufteilung dieses Betrags in Höhe von bis zu 300 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, insbesondere für die Quantenforschung.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das **Europäische Parlament, der Rat und die Kommission** überein, dass im Rahmen des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ von Horizont Europa ein Richtbetrag von 200 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für Forschungstätigkeiten im Bereich der sicheren Konnektivität bereitgestellt wird.“

ERKLÄRUNG DER HELLENISCHEN REPUBLIK

„Griechenland hat die Initiative der Kommission für sichere Konnektivität bereits ganz am Anfang nachdrücklich unterstützt und begrüßt den zügigen Abschluss der Verordnung zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 – und hoffentlich auch für die Zeit danach.

Konnektivität ist eine zentrale politische Priorität für Griechenland, was sich auch in seinem Aufbau- und Resilienzprogramm widerspiegelt. Durch die Kombination von Weltrauminfrastruktur und terrestrischer Infrastruktur kann die Konnektivität auf sichere und resiliente Weise gewährleistet werden, was für unsere Regierungen, unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft notwendig ist. Griechenland verfügt über ein eigenes GOVSATCOM-System („GreeCom“), beteiligt sich aktiv an EU-Programmen wie Galileo, Copernicus und EuroQCI, ist eines der Mitglieder des SST-Konsortiums und hat ein nationales Mikrosatellitenprojekt ins Leben gerufen, das darauf abzielt, das Engagement aller Weltraumakteure zu stärken und zu maximieren, seine Infrastruktur zu nutzen und auszubauen und dem Bedarf an sicherer Konnektivität gerecht zu werden.

In diesem Sinne betont Griechenland, dass eine ausgewogene Aufteilung der Kapazitäten des Programms der Union für sichere Konnektivität auf die Mitgliedstaaten sichergestellt werden muss, und betont, dass die Interoperabilität und die Komplementarität des Unionsprogramms mit den einschlägigen nationalen Tätigkeiten, Kapazitäten und Infrastrukturen während der Vorbereitung, Entwicklung, Einleitung und Durchführung des Programms unbedingt gewährleistet werden müssen.“

³ ABl. C 185 vom 12.5.2021, S. 1.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK KROATIEN

„Die Republik Kroatien möchte ihre umfassende Unterstützung für die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 bekunden.

Die Republik Kroatien bringt jedoch erneut ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Sprachfassung des Richtlinienvorschlags zum Ausdruck, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs „cyber“ und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache¹; dies ist ein Punkt, den wir in den letzten Jahren auf mehreren Ebenen im Rat immer wieder zur Sprache gebracht haben.

In der derzeitigen kroatischen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung wird eine Terminologie verwendet, die in den kroatischen Rechtsvorschriften zu Cyberfragen und im professionellen Bereich nicht existiert, wodurch Verwirrung gestiftet wird und die rechtliche Sicherheit, Kohärenz und Klarheit untergraben werden.

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Förderung sicherer Kommunikation mittels einer neuen Satellitenkonstellation ein und unterstützt nach wie vor die Annahme der Verordnung.“

Verordnung über autonome Maßnahmen zur Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens und des Austrittsabkommens

Zu A-Punkt 3:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG UNGARNS UND POLENS

„Im Einklang mit den Verträgen sind die Informationsrechte des EP nicht mit denen des Rates im Zusammenhang mit der Umsetzung internationaler Übereinkünfte gleichzusetzen. Die erweiterte Unterrichtung des Europäischen Parlaments durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung ist durch den besonderen Charakter des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gerechtfertigt, d. h., dass diese Abkommen mit einem ehemaligen EU-Mitgliedstaat geschlossen wurden.

Dementsprechend kann nichts in dieser Verordnung als weit gefasste Auslegung von Artikel 218 Absatz 10 AEUV angesehen werden, in dem das Vorrecht des Europäischen Parlaments festgelegt ist, bei der Aushandlung und dem Abschluss internationaler Übereinkünfte unterrichtet zu werden.

¹ In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff „kibernetički“, wobei in der Verordnung jedoch der Begriff „kiber-“ verwendet wird.

Wir sind daher der Auffassung, dass die Informationen, die – wie in Erwägungsgrund 8 vorgeschrieben – dem Europäischen Parlament im Rahmen der Umsetzung der betreffenden Abkommen zu übermitteln sind, über die einschlägigen institutionellen Befugnisse gemäß den Verträgen hinausgehen, keinen allgemeinen Präzedenzfall darstellen und nicht in künftigen Durchführungsverordnungen zu von der EU geschlossenen internationalen Übereinkünften wiederholt werden sollten.“
